

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 03/2022

Unternehmensfinanzierung

- 1. KfW-Sonderprogramm 2020:
KfW-Unternehmerkredit (037/047)
ERP-Gründerkredit – Universell mit Haftungsfreistellung (075/076)
KfW-Schnellkredit 2020 (078)**

Verlängerung der tilgungsfreien Anlaufzeit von ein auf zwei Jahre

- 2. KfW-Schnellkredit 2020 (078)**

Fehlerkorrektur des Merkblattes und Klarstellung

- 3. ERP-Förderkredit KMU (365/366)
ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit (380)**

Regionalfördergebiete seit 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über aktuelle Änderungen informieren:

- 1. KfW-Sonderprogramm 2020:**
KfW-Unternehmerkredit (037/047)
ERP-Gründerkredit – Universell mit Haftungsfreistellung (075/076)
KfW-Schnellkredit 2020 (078)
Verlängerung der tilgungsfreien Anlaufzeit von ein auf zwei Jahre

Für Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm (Programmnummer 037/047, 075/076) und dem KfW-Schnellkredit 2020 (078) mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr, deren Tilgungszeitraum bis zum 30.06.2022 beginnt, ist die nachträgliche Einräumung eines zweiten Tilgungsfreijahres – unter Beibehaltung der zugesagten Kreditlaufzeit – weiterhin unbürokratisch möglich. Die Rückzahlung der Darlehensvaluta wird hierbei auf die Kreditrestlaufzeit verteilt.

Wesentliche Voraussetzung für die Einräumung eines weiteren Tilgungsfreijahres ist, dass der formlose Antrag bis spätestens 10 Bankarbeitstage vor Fälligkeit der ursprünglich ersten Tilgungsrate bei der KfW eingeht. Bitte teilen Sie uns über die Mitteilungsfunktion in FG-Center unter dem Betreff "Änderung Tilgungsfreijahre" nur die Darlehensnummer des betreffenden KfW-Darlehens mit oder verwenden Sie das Formular 600 000 4903 "KfW-Sonderprogramm (Retailsegment) Antrag auf Stundung und Laufzeitverlängerung".

Die Antragstellung zur nachträglichen Einräumung eines weiteren Tilgungsfreijahres ist ab sofort bis zum 17.06.2022 möglich (Antragseingang bei der KfW).

Die vorgenannte Regelung gilt für Kreditengagements aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 und dem KfW-Schnellkredit 2020 mit einem kumulierten Zusageobligo bis einschließlich 10 Millionen Euro.

- 2. KfW-Schnellkredit 2020 (078)**
Fehlerkorrektur des Merkblatts und Klarstellung

Im Rahmen der letzten Verlängerung des KfW-Schnellkredits 2020 wurde an einer Stelle im Merkblatt fälschlicherweise noch auf die Vierte statt Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 Bezug genommen. Dieser Fehler wurde korrigiert. Die ab dem 01.02.2022 gültige, korrigierte Fassung des Merkblatts steht Ihnen ab sofort im KfW-Partnerportal zur Verfügung.

In letzter Zeit erreichen die KfW vermehrt Anfragen einzelner Finanzierungspartner, ob bei den für die Förderhöhe relevanten Angaben zum Jahresumsatz und zur Mitarbeiterzahl als Bezugsdatum weiterhin das Jahr 2019 beziehungsweise der 31.12.2019 gilt. Dies hat die KfW ausdrücklich bestätigt; für die Höhe der Förderung ist die Situation vor Ausbruch der Coronakrise relevant.

Für Finanzierungspartner, die das KfW-Förderportal bzw. FG-Center zur Antragsstellung nutzen, besteht hinsichtlich der Datenerfassung aktuell eine Besonderheit. Wir möchten Sie bitten, bei den Angaben zur Unternehmensgröße als Datum des letzten vorliegenden Jahresabschlusses standardmäßig den 01.07.2020 (Dummywert) einzutragen, da hier aktuell systemseitig eine Datumseingabe, die mehr als zwei Jahre zurückliegt, nicht möglich ist. In den Feldern "Gruppenumsatz" und "Anzahl Mitarbeiter" sollen weiterhin die Angaben für das Referenzjahr 2019 gemacht werden.

3. ERP-Förderkredit KMU (365/366), ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit (380) Regionalfördergebiete seit 01.01.2022

Wie in unserer Hausbankenmitteilung Nr. 40/2021 vom 15.10.2021 angekündigt, wurden die Regionalfördergebiete für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2027 neu gegliedert. Die Regionalfördergebetskarte ist inzwischen von der EU-Kommission genehmigt worden.

Der Link zu den neuen Regionalfördergebieten wurde zu Jahresbeginn durch die KfW im Internet und im KfW-Partnerportal hinterlegt. In den Merkblättern der betroffenen Programme wird er zum 01.02.2022 aufgenommen.

In den beiden Merkblättern zum ERP-Förderkredit KMU wird gleichzeitig die Formulierung präzisiert. Die günstigeren Zinssätze für diese Gebiete kommen – unabhängig vom Sitz des antragstellenden Unternehmens – für Vorhaben in den Regionalfördergebieten (Investitionsort) zum Tragen.

Eine Stadt oder ein Landkreis ist auch in den neuen Programmen in vollem Umfang als Regionalfördergebiet zu betrachten, wenn zumindest ein Teil der Stadt oder des Landkreises als Regionalfördergebiet ausgewiesen ist. Hierüber haben wir ebenfalls bereits in unserer Hausbankenmitteilung Nr. 40/2021 vom 15.10.2021 informiert.

Die KfW weist aber darauf hin, dass es von dieser Regelung eine Ausnahme gibt. Obwohl Helgoland als Teil des Landkreises Pinneberg ein Regionalfördergebiet ist, wird der restliche Kreis Pinneberg wegen der räumlichen Trennung der beiden Gebiete nicht zum Regionalfördergebiet. Das heißt, dass im restlichen Kreis Pinneberg die Zinskonditionen für Nichtfördergebiete zum Tragen kommen.

Zu näheren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i.V. Andreas Löffler

i. V. David Bronder